

Vor 160 Jahren: Das Jurastudium in der Kontroverse

Carl Erich Kesper, Bonn*

A. Einleitung

Natürlich war das Jurastudium nicht nur vor 160 Jahren in der Kontroverse. Über das Jurastudium, über alle seine Aspekte, die mit den Fragen „Wer?“, „Wie?“, „Wozu?“, „Wie lange?“, „Wie viele?“ noch längst nicht erschöpft sind, wurde und wird natürlich immer gestritten. Als Streitbar bei diesem Thema hat sich auch der mit dieser BRJ-Sonderausgabe Geehrte, Herr Prof. Dr. Rainer Zaczyk, erwiesen, indem er unter anderem in einer früheren Sonderausgabe – der ersten überhaupt – unseres Fachbereichsjournals mit allem Nachdruck, ja mit Schärfe gegen eine Umstellung des Jurastudiums auf das Bachelor-Master-Modell plädiert hat.¹ Der markante Debattenbeitrag Rainer Zaczyks kam dem Verfasser dieser Zeilen sogleich wieder in den Sinn, als er – auf der Suche nach einem Thema für den zugesagten und sehr gerne gelieferten Beitrag zu diesem Heft – auf eine um anderthalb Jahrhunderte ältere Kontroverse über Fragen des juristischen Studiums stieß. Dabei spielte wohl auch mit, dass die zentrale Figur jener lange zurückliegenden Auseinandersetzung niemand anderer war als Hugo Hälschner, also einer der Vorgänger Rainer Zaczyks auf dem Bonner Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie. Jedenfalls wird man es, hoffe ich, unter diesen Umständen verzeihlich finden, wenn hier einige Seiten darauf verwendet werden, über den alten – aber vielleicht doch nicht ganz veralteten – Streit zu berichten.

Auslöser der Kontroverse war der Versuch der beiden für die universitäre Juristenausbildung zuständigen preußischen Ministerien, also des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten (kurz: Kultusministerium) und des Justizministeriums, den „Andrang“ der Studieninteressenten zum Jurastudium zu vermindern.

Das Mittel dazu waren ministerielle Warnungen, dass es bei gleichbleibenden Studierendenzahlen für die fertigen Juristen schwer oder zumindest mit längerer Wartezeit verbunden sein werde, eine dauerhafte, besoldete Anstellung im Justizdienst zu finden.² Wem seine Vermögensverhältnisse es nicht erlaubten, nicht nur während der Ausbildungszeit – seinerzeit ein dreijähriges Universitätsstudium, an das sich eine fünfjährige Ausbildung bei Gericht anschloss –, sondern auch weitere Jahre lang seinen Lebensunterhalt wesentlich aus eigenen Mitteln zu bestreiten, der solle, so der Rat, die juristische Laufbahn meiden.³ Um der Warnung Nachdruck zu verleihen, brachte das Justiz-Ministerial-Blatt einige Monate später einen verhältnismäßig langen Artikel, der mit umfangreichem Zahlenmaterial und statistischen Berechnungen die anhaltende Überfüllung des Justizdienstes nachzuweisen bemüht war.⁴

* Der Verfasser leitet seit Mai 1999 die Bibliothek des Bonner Juristischen Seminars. Zugleich ist er Fachreferent Jura der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn. – Herzlichen Dank für die Durchsicht des Manuskripts an die wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen des Juristischen Seminars Friederike Hennessy, Markus Schumacher, Daniel Engbarth sowie an Dr. Christian Busse, Bonn.

¹ Rainer Zaczyk, *Rechtswissenschaft oder McLaw?*, BRJ-Sonderausgabe 1/2008 S. 1 ff. (einzigster Beitrag). Der Beitrag erschien auch in der Zeitschrift mit dem kämpferischen Titel *myops* (übersetzt: Stechfliege). Berichte aus der Welt des Rechts (Nr. 3 vom Mai 2008 S. 56 ff.).

² Diejenige des Justizministeriums findet sich im Justiz-Ministerial-Blatt 1858, Nr. 3 vom 15. Januar 1858 S. 18 abgedruckt. Diejenige des Kultusministeriums wird mit dem Datum 13. Mai 1857, jedoch ohne Fundstelle angeführt.

³ Gegenüber den Rechtsbeflissenen jüdischen Glaubens wurde leider eine härtere Maßnahme ergriffen: Eine Verfügung des Justizministeriums vom 10. Juli 1857 (Justiz-Ministerial-Blatt S. 266) bestimmte, dass diejenigen Rechtskandidaten jüdischer Religion, die am Ende des Wintersemesters 1857/58 die Studienzeit von drei Jahren noch nicht absolviert hatten – die also ihr Studium erst im Herbst 1855 oder danach aufgenommen hatten –, bis auf weiteres nicht mehr zur ersten Prüfung, der Auskultorprüfung, und der anschließenden praktischen Ausbildung zugelassen werden dürften. Nach heutigem Verständnis erscheint die Rechtmäßigkeit der Verfügung zweifelhaft, da das preußische Gesetz über die Verhältnisse der Juden vom 23. Juli 1847 (Gesetz-Sammlung S. 263) in § 1 den Juden gleiche bürgerliche Rechte mit den Christen zusicherte und die nachfolgenden Ausnahmen – u. a. Ausschluss vom Richteramt und vom Amt des Rechtslehrers – den fraglichen Eingriff nicht deckten, denn Rechtsanwalt zu werden, hinderte das jüdische Bekenntnis nicht. Weder Hälschner noch die anderen beiden Teilnehmer an der Debatte gehen in ihren Beiträgen auf die diskriminierende Maßnahme ein, die vier Jahre später wieder aufgehoben wurde (Justiz-Ministerial-Blatt 1861 S. 104), obwohl es weiterhin an Anstellungsmöglichkeiten für Gerichts-Assessoren mangelte (vgl. Fn. 50). Vollkommen gleichberechtigt wurden die preußischen Juden erst durch das Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 3. Juli 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 292). Zur Situation der jüdischen Justizbewerber in Preußen in den 1850er und 1860er Jahren eingehend Barbara Strenge, *Juden im preußischen Justizdienst 1812-1918*. Der Zugang zu den juristischen Berufen als Indikator der gesellschaftlichen Emanzipation, München 1996 S. 85 ff.

⁴ Justiz-Ministerial-Blatt 1858, Nr. 40 vom 1. Oktober 1858 S. 300-304.

B. Hälschners Schrift „Das juristische Studium in Preußen“ (1859)

Zu Beginn des Jahres 1859 erschien eine knapp 40-seitige Broschüre Hugo Hälschners mit dem Titel „Das juristische Studium in Preußen“.⁵ Hälschner erklärte sie im Vorwort veranlasst durch die „in neuerer Zeit ergangenen Abmahnungen vom juristischen Studium“, gab ihr aber von Anfang an zwei Aufgaben, nämlich neben der Überprüfung, ob die Abmahnungen berechtigt seien, die Aufgabe, auf die „drohende Gefahr einer ungenügenden wissenschaftlichen Vorbildung der künftigen Staatsbeamten“ hinzuweisen. Das zweite Anliegen scheint Hälschner ungleich wichtiger gewesen zu sein, denn ihm widmete er mehr als doppelt so viele Seiten wie dem ersten.

Was den ersten Punkt betrifft, kam Hälschner zu dem Ergebnis, dass keineswegs davon abgeraten werden müsse, sich dem Studium der Rechte zu widmen. Bei der Berechnung der Durchschnittszahl vollausgebildeter Justizjuristen – die die dritte, die Assessorprüfung, bestanden und den Titel Gerichts-Assessor erhalten hatten –, denen der preußische Staat jährlich eine etatmäßige Anstellung gewähren könne, sei ein Zeitraum betrachtet worden, in dem die Verhältnisse durch vorangegangene besondere Ereignisse verzerrt gewesen seien. Hälschner veranschlagte die normale Neuansetzungsquote um ein Fünftel höher als das Justizministerium. Um zu bestimmen, welche Zahl von Jurastudenten zu der alljährlich benötigten Zahl von Gerichts-Assessoren führe, entwickelte Hälschner anhand des vom Justizministerium vorgelegten statistischen Materials seine eigene Formel. Deren Anwendung ergab die Zahl von 1.200 Studierenden⁶ – eine Zahl, die 1857 nur geringfügig über- und 1858 deutlich unterschritten war. Selbst wenn gegenwärtig noch ein Überhang an Gerichts-Assessoren abzubauen sei, hätten diejenigen, die jetzt ein Jurastudium aufnehmen, nach bestandener dritter Prüfung günstige Aussichten auf baldige Anstellung.

Bei einem weiteren Rückgang der Studierendenzahl sah Hälschner die Gefahr eines Juristenmangels, der die Besetzung freier Stellen unter dem Gesichtspunkt der Qualifikation der künftigen Amtsinhaber sehr zu erschweren drohe. Wer die Zahl der Jurastudenten verringern wolle, müsse deshalb umso größere Anstrengungen zur Sicherung der Qualität der Juristenausbildung unternehmen. Damit war Hälschner bei dem zweiten – und man darf sagen, bei dem eigentlichen – Punkt seiner Erörterung angelangt. Die Diskussion der Frage, ob das Jurastudium zu großen Zulauf habe oder nicht, erscheint letztlich nur als Hinführung

auf die Frage, ob und wie die universitäre Ausbildung der Juristen zu verbessern sei. Eine solche Hinführung gebot wohl der gute Ton – man fällt nicht gleich mit der Tür ins Haus –, mochte sie auch etwas gezwungen ausfallen. Denn unabhängig von der Zahl der Ausgebildeten vermag ja eine schlechte oder mittelmäßige Ausbildung kaum gute Absolventen hervorzubringen.

Das Prinzip der behutsamen Annäherung an das eigentliche Ziel befolgte Hälschner auch weiterhin. Ausgangspunkt seiner Argumentation war, dass „sich im Durchschnitt und besonders bei der jüngeren Generation unserer Justizbeamten ein auffallender Mangel der wissenschaftlichen Vorbildung und des wissenschaftlichen Strebens kundgäbe“. Dies sei keine eigene Feststellung, sondern eine Klage, die man von den praktischen Juristen selbst nicht selten höre und die allerdings Einiges für sich habe.⁷ So könne man angesichts der kärglichen Besoldung der meisten Justizbeamten kaum erwarten, dass sie sich wissenschaftlich fortbildeten, da hierzu immerhin, wenn auch geringe, freie Geldmittel und Freiheit von den drängendsten materiellen Sorgen erforderlich seien.⁸ Die Vorstellung, die Justizbeamten könnten allein aus der begüterten, materiell abgesicherten Bevölkerungsschicht rekrutiert werden – sie schien in den ministeriellen Abmahnungen vom Jurastudium ja deutlich durch –, erschien Hälschner zwar als reizvoll unter dem Gesichtspunkt, dass solche Juristen sich von Existenzsorgen unbehelligt wissenschaftlicher Arbeit hingeben könnten, er hielt sie aber angesichts der ökonomischen Realität für überholt.⁹

Nach einem Seitenhieb auf die zeitgenössische juristische Literatur – bloß kompilatorische Werke überschwemmten den Markt und fänden, zu Lasten des streng wissenschaftlichen Schrifttums, reichlich Absatz¹⁰ – wandte sich Hälschner dem juristischen Prüfungswesen und dessen Einfluss auf das juristische Studium zu. Das damit angeschnittene Problem mutet nun sehr vertraut an: Die Studierenden verstehen bzw. missverstehen das Studium allein als Prüfungsvorbereitung.¹¹ Und das bestehende Prüfungs-

⁷ Hälschner, (Fn. 5), S. 16 oben.

⁸ Hälschner, (Fn. 5), S. 16.

⁹ Hälschner, (Fn. 5), S. 16 f.

¹⁰ Hälschner, (Fn. 5), S. 17.

¹¹ Das war quasi amtlich festgestellt in einer – nicht im Justiz-Ministerial-Blatt abgedruckten – Verfügung des Justizministeriums vom 18. Dezember 1851, die Pape, Aphoristische Bemerkungen über Einzelrichter, juristische Prüfungen und Besoldungen, Königsberg 1859 ausführlich zitiert (S. 46 ff., die betreffende Passage S. 47 oben). Pape, dessen Vornamen seine Publikationen mit H. M. M. nur schemenhaft andeuten, war Appellationsgerichtsrat im ostpreussischen Insterburg, wurde allerdings Mitte 1859 nach Ratibor in Schlesien versetzt (vgl. Justiz-Ministerial-Blatt 1859 S. 213). Er darf nicht mit dem bekannteren Heinrich Eduard (von) Pape verwechselt werden, der 1859 Appellationsgerichtsrat in Königsberg war, bevor er ins Justizministerium und später zur Präsidentschaft des Bundes-, dann Reichsoberhandelsgerichts berufen wurde (vgl. den von Hans-Georg Mertens verfassten Eintrag in der Neuen Deutschen Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 20 [Berlin 2001] S. 45 f.).

⁵ Im Verlag von Adolph Marcus, Bonn, wo Hälschner in den Jahren 1855 bis 1858 sein „Preußisches Strafrecht“ veröffentlicht hatte und wo auch die Lehrbücher seiner Fakultätskollegen Ferdinand Walter und Friedrich Bluhme erschienen, wie auf der vierten Seite des hübschen, bei dem benutzten Exemplar (ULB Bonn, Signatur Jm 6, leider nur im sog. Alten Katalog [<https://ulbbonn.dilib.info>] nachgewiesen) glücklicherweise mitgebundenen Umschlags nachzulesen ist.

⁶ Die Einzelheiten der Zahlenschlacht sollen der Leserin/dem Leser und allen voran demjenigen, dem dieses Heft und damit auch dieser kleine Aufsatz dargebracht werden, nicht zugemutet werden.

wesen, so legte Hälschner ausführlich¹² dar, fordere geradezu dazu heraus, auf ein echtes, wirklich wissenschaftliches Studium zu verzichten. Angesprochen war das Prüfungssystem, das im Grundsatz seit mehr als 60 Jahren, seit der Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preußischen Staaten von 1793, galt.¹³ Danach wurde – zum Leidwesen der Professoren der Rechtswissenschaft, die das als unverdiente Zurücksetzung empfanden¹⁴ – schon die erste von drei Prüfungen, die Auskultorprüfung,¹⁵ ausschließlich von praktischen Juristen abgenommen.¹⁶ Prüfungsbehörden waren die Präsidenten der Appellations- bzw. Landgerichte, die die Abnahme der Prüfung an ihre Gerichtsräte delegierten. Eine bestimmte örtliche Zuständigkeit gab es nicht, die Prüflinge konnten vielmehr wählen, an welchem der 22 prüfungsberechtigten Gerichte sie sich prüfen ließen.¹⁷ Hälschner zufolge war allgemein und insbesondere unter den Studierenden bekannt: In der ersten Prüfung wird fast ausschließlich römisches und deutsches Privatrecht geprüft,¹⁸ oder zumindest halten die Prüfer die Kenntnisse auf diesen Gebieten für entscheidend und sehen Unkenntnis auf anderen Gebieten daher gerne nach.¹⁹ Letztlich werde, noch dazu auf sehr beschränktem Gebiet, Wissen abgefragt, für dessen Erwerb man keine Vorlesungen von Professoren hören müsse, sondern sich mit einer einjährigen oder sogar auf ein halbes Jahr zusammenge-

drängten „Examensdressur“ durch einen Repetitor begnügen könne.²⁰ Und genau das tue die Mehrzahl der Studierenden denn auch.

Hälschner hielt eine Reform der juristischen Prüfungen für dringend erforderlich.²¹ Die erste Prüfung müsse eine streng wissenschaftliche, „von aller sogenannten praktischen Brauchbarkeit der Kenntnisse zunächst absehende“ sein. Sie müsse wesentlich in den Händen der Juraprofessoren liegen. Man solle in dieser Frage nicht länger standespolitisch denken, sondern sachlichen Erwägungen folgen und anerkennen, dass Rechtswissenschaft und praktische Tätigkeit als Jurist, selbst wenn letztere mit der angemessenen wissenschaftlichen Vor- und Fortbildung einhergehe, zwei verschiedene Dinge seien. Hälschner führte ins Feld, dass die Professoren mit den Prüfungen eine erhebliche Last übernahmen. Um den Praktikern entgegenzukommen, war er jedoch bereit, ihnen die Beteiligung an und sogar die Leitung der ersten Prüfung zuzugestehen. – Des weiteren regte Hälschner an, die Zahl der Prüfungen von drei auf zwei zu verringern oder zumindest die dritte Prüfung nur noch von den Juristen mit weitergehenden Karriereplänen zu fordern.²² Auch sei zu erwägen, die Prüfungen stärker zu zentralisieren, um u. a. einheitlichere Prüfungsmaßstäbe zu erreichen.²³

Erst jetzt, nachdem er in der Frage der Zuständigkeit für die erste juristische Prüfung eine Lanze für seine Professorenkollegen gebrochen hat, stellte Hälschner, schon im letzten Drittel seiner Schrift angelangt, die Frage, ob vielleicht auch die „Beschaffenheit des Unterrichtes“ Anteil daran habe, dass das juristische Studium in neuerer Zeit „offenbar sehr gesunken“ sei. Der Gefahr, bei seinen Kollegen anzuecken, war er sich offenbar bewusst, dennoch wollte er die Frage „nicht durch aus verneinen“.²⁴ Die individuelle wissenschaftliche Befähigung der „bei weitem meisten“ Professoren und ihren gewissenhaften Einsatz, sowohl in der Forschung als auch im Lehramt, stellte er natürlich sogleich außer Zweifel. Das Problem sah er vielmehr bei der „herrschenden Lehrmethode“, wobei er hier eher die äußere als die innere Methode im Auge hatte, den reinen Cursus der Vorlesungen, bei dem der Studierende lediglich Zuhörer, aber nicht eigentlich Schüler des Professors sei. Er richtete den Blick auf das

¹² Hälschner, (Fn. 5), S. 18-25.

¹³ Vgl. dazu *Cornelie Butz*, Die Juristenausbildung an den preußischen Universitäten Berlin und Bonn zwischen 1810 und 1850. Ein Studienfach im Spannungsfeld zwischen neuhumanistischem Bildungsideal und Praxishöhe. Diss. phil., FU Berlin, 1992, S. 309 f., insb. Fn. 93.

¹⁴ Hälschner, (Fn. 5), S. 24. Das Kultusministerium hatten die Professoren hinter sich, vgl. *Pape*, (Fn. 11), S. 46.

¹⁵ Auskultor (übersetzt: Zuhörer) hieß der angehende Jurist im ersten Abschnitt der praktischen Ausbildung. Erst nach einer weiteren Prüfung wurde er Referendar. Die dritte Prüfung schloss die praktische Ausbildung ab; die erfolgreichen Prüflinge wurden zu Gerichts-Assessoren ernannt, was jedoch noch keine Anstellung bedeutete.

¹⁶ Die 1846 erfolgte versuchsweise Beteiligung von Professoren an der ersten Prüfung war drei Jahre später wieder kassiert worden. Die Studierenden sollen die Prüfungskommissionen, in denen unter dem Vorsitz des Gerichtspräsidenten ein Gerichtsrat und ein Professor prüften, gemieden haben. Vgl. *Butz*, (Fn. 13), S. 310 ff. und die Wiedergabe bei *Pape*, (Fn. 11), S. 48 unten. *Pape* hielt dennoch an der Idee der Beteiligung der Rechtslehrer an der ersten Prüfung fest (S. 49).

¹⁷ Eine Verfügung des Justizministeriums vom 19. Mai 1859 (Justiz-Ministerial-Blatt, S. 162) versuchte halbherzig, diesen Prüfungstourismus durch eine Verfahrensregelung einzudämmen: Die Kandidaten sollten bei ihrer Meldung zur Prüfung versichern, bei dem gewählten Gericht den ersten Teil ihrer praktischen Ausbildung absolvieren zu wollen.

¹⁸ Das Appellationsgericht zu R. (d. i. Ratibor in Schlesien) handelte sich sogar eine öffentliche Rüge des Justizministeriums ein, weil diesem zu Ohren gekommen war, dass dort die Prüfung im Römischen Recht auf die Institutionen, also das am Anfang des Corpus Iuris Civilis stehende Einführungslehrbuch, beschränkt werde und die Pandekten ungeprüft blieben (Verfügung des Justizministeriums vom 27. Mai 1851 [Justiz-Ministerial-Blatt S. 202]).

¹⁹ Infolgedessen werde „selbst eine ganz oberflächliche und nothdürftige Bekanntschaft mit dem Strafrechte von den Studierenden oft genug für entbehrlich zur ersten Prüfung erachtet“, so die kummervolle Feststellung des Strafrechtslehrers Hälschner, (Fn. 5), S. 20 f.

²⁰ Den provokanten Begriff der Dressur verwendete Hälschner, (Fn. 5), S. 19 f. wiederholt. S. 29 sprach er nochmals in pointierter Form von der für die Studierenden verlockenden Konkurrenz, die der universitäre Rechtsunterricht in den Angeboten der Repetitoren hatte. Das Repetitorwesen war auch schon dem Justizministerium in seiner in Fn. 11 genannten Verfügung ein Dorn im Auge, vgl. *Pape*, (Fn. 11), S. 47.

²¹ Hälschner, (Fn. 5), S. 22

²² Hälschner, (Fn. 5), S. 25.

²³ Hälschner, (Fn. 5), S. 22 f. – Das preußische Gesetz über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 (Gesetz-Sammlung S. 656) brachte immerhin die Reduktion der Zahl der Prüfungen auf zwei. Für die erste Prüfung waren aber weiterhin die Appellationsgerichte zuständig, von einer Beteiligung der Professoren war keine Rede.

²⁴ Hälschner, (Fn. 5), S. 26.

naturwissenschaftliche und medizinische Studium, den „gegenwärtig blühendsten Zweig der Universitäts-Studien“: Hier spiele der Lehrvortrag nur noch eine untergeordnete Rolle, der Unterricht beruhe weit überwiegend auf Arbeiten und Untersuchungen, zu denen die Studierenden im Institut oder Labor von ihrem Lehrer angeleitet würden. Die eigene Tätigkeit wecke das in den Studierenden schlummernde Talent und lasse es sich entwickeln. Bei aller Verschiedenheit von naturwissenschaftlichem und juristischem Studium: Durch angeleitete eigene Arbeit die eigenen Kräfte zu erfahren und zu lernen, sie in der richtigen Weise zu gebrauchen, das sei es, was die Universität auch dem Jurastudenten bieten müsse. Einzelne Lehrveranstaltungen in dieser Richtung gebe es zwar, aber sie seien bisher nicht „von irgend einer wirklichen Bedeutung für das juristische Studium“ geworden. Hälschner hatte also einen systematischen Ausbau der „auf eine Anleitung der Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit abzielenden“ Lehrveranstaltungen im Sinn.²⁵ Dass sich dafür alle Professoren eine von der üblichen Art der Lehrtätigkeit abweichende Lehrmethode aneignen müssten, dass die Arbeitsbelastung der Professoren steigen werde, dass mancherorts zusätzliche Lehrkräfte eingestellt werden müssten, erklärte Hälschner zweckoptimistisch zu Bedenken, die sich „gewiß leicht überwinden“ ließen. Die Studierenden wollte er für die zusätzlichen Lehrveranstaltungen gewinnen durch Abschaffung des Zwangs, vor der Meldung zur Prüfung bestimmte Vorlesungen zu belegen und deren Besuch durch Zeugnisse der Dozenten nachzuweisen. Die sogenannten Zwangscollegia – sie waren Mitte der 1840er Jahre eingeführt worden, um den Kenntnisstand der Kandidaten zu heben,²⁶ Hälschner war nicht ihr erster Kritiker²⁷ – waren für Hälschner nicht mehr als ein schwacher Notbehelf und verfestigten letztlich die Misere des juristischen Studiums. Denn sie beschränkten nicht nur die Lernfreiheit der Studierenden, sondern auch die Lehrfreiheit der Professoren, weil die obligatorischen Vorlesungen angeboten werden müssten und andere Vor-

lesungen, durch die Zwangscollegia indirekt für überflüssig erklärt, praktisch vergeblich angeboten würden.²⁸ Eine Anpassung des universitären Rechtsunterrichts an die fortschreitende Entwicklung der Rechtswissenschaft sei damit unmöglich, denn das Instrument des Collegienzwangs sei dafür ganz und gar untauglich.²⁹

Hälschner schloss seine Schrift demzufolge mit dem Wunsch ab, „daß die hohen Staatsbehörden durch entsprechende Einrichtungen dafür sorgen möchten, das juristische Studium wieder seiner freien, naturgemäßen Entwicklung zu überlassen“. Dann dürfe man zuversichtlich sein, dass sowohl Professoren als auch Studierende die günstigen Bedingungen zu nutzen wüssten und die Rechtswissenschaft wieder aufblühen lassen würden.³⁰

C. Reaktionen auf Hälschner: Hagen und Steffenhagen

I. Lambert Hagen

Hälschners Broschüre provozierte prompt eine Gegenschrift.³¹ Eilig gedruckt, wie zur Entschuldigung einer Reihe krasser Druckfehler angeführt wird,³² erschien sie ebenfalls 1859. Verfasst hatte sie Lambert Hagen, ein Bonner Rechtsanwalt.³³

Hagen folgte der Zweiteilung von Hälschners Schrift. Auf den ersten Seiten seiner Broschüre übte er harsche Kritik an Hälschners Annahmen und Berechnungen zur künftigen Entwicklung der Absolventenzahlen und der Zahl der zu besetzenden Stellen. Seine Kritikpunkte können an dieser Stelle unerörtert bleiben, zumal es sich um rein negative Kritik handelte, d. h. Hagen eine eigene Prognose zu den Anstellungschancen der jetzt ihr Studium beginnenden Juristen nicht lieferte. Noch schneller als Hälschner drängte es ihn nämlich dazu, sich zum vielbeklagten „Verfall der Rechtswissenschaft“ zu äußern und seine Sicht der Dinge darzulegen.

Auf Seite 9 seiner Broschüre fasste Hagen den wesentlichen Inhalt von Hälschners Diagnose und Therapieempfehlung – die Metapher liegt nahe, weil beide, Hagen wie Hälschner, von einem „Siechthum“ der Rechtswissenschaft bzw. des juristischen Studiums sprechen – zusammen. Gleich darauf brach sich sein Zorn Bahn: Hälschner brüskiere mit seinen Ausführungen sowohl seine Professorenkollegen als auch die juristischen Praktiker. Insbesondere gegenüber letzteren zeige er sich durchweg gehässig. Er qualifiziere sie insgesamt als unwissenschaftlich ab,

²⁵ Die Charakterisierung findet sich in *Hälschner*, (Fn. 5), S. 35 unten. Einen besonderen Namen für diese Art von Lehrveranstaltungen hatte *Hälschner* nicht: S. 35 unten nannte er sie Collegia wie die herkömmlichen Vorlesungen, S. 36 f. verwendete er in Ermangelung eines anderen Namens mit großem Vorbehalt das Wort Practika. Es sollten jedoch auf keinen Fall Practika alten Stils werden, in denen den Studierenden technische Kenntnisse und Fertigkeiten für die spätere richterliche oder anwaltliche Praxis vermittelt wurden. Diese seien völlig zu Recht außer Gebrauch gekommen (S. 36 unten). Ebenso wenig dürften die Veranstaltungen in Repetitorien ableiten. „Diese Praxis“ [scil. der Practika], formulierte *Hälschner* S. 36 zugespitzt, „muß dennoch eine rein theoretische sein“, „den Studierenden zur wissenschaftlichen Tätigkeit“, d. h. „zum eigenen Nachdenken und selbständigen Verarbeiten des Gelernten“ anleiten.

²⁶ Vgl. *Butz* (Fn. 13), S. 307 f.

²⁷ Für „völlige Freiheit des Studiums“ *Rudolf Brinkmann* (Oberappellationsgerichtsrat in Kiel), Über die Prüfung der Kandidaten der Rechtswissenschaft, Kiel 1855, S. 12; dagegen die Zwangscollegia verteidigend *Pape*, (Fn. 11), S. 31 ff. Brinkmann und Pape einerseits sowie Hälschner und die von ihm auf den Plan gerufenen Kritiker andererseits debattierten ohne Verweis auf die jeweils andere Gruppe.

²⁸ *Hälschner*, (Fn. 5), S. 31 f.

²⁹ *Hälschner*, (Fn. 5), S. 34 f.

³⁰ *Hälschner*, (Fn. 5), S. 39.

³¹ *Lambert Hagen*, Das juristische Studium, Köln 1859.

³² *Hagen*, (Fn. 31), S. 28.

³³ Hagen erscheint von der 1. bis zur 9. Ausgabe des Jahrbuchs der preußischen Gerichtsverfassung, d.h. von 1851 bis 1870, als Rechtsanwalt beim Landgericht Bonn, in der 10. Ausgabe von 1872 fehlt sein Name.

die versuchten Abmilderungen dieses Urteils seien bloße Phrasen, die nicht verfangen.³⁴ Besonders scheint Hagen das von Hälschner beiläufig gebrauchte Bild, dass die praktischen Juristen durch drei Prüfungen filtriert würden, empört zu haben, er kam wiederholt ironisch darauf zurück. Sodann ging Hagen zum Gegenangriff über, stellte die Professoren an den Pranger, weil sie die Ursache des Niedergangs der Jurisprudenz seien: Sie wüssten nichts anderes als das römische Recht zu lehren, und zwar um seiner selbst willen, nicht zum besseren Verständnis des modernen Rechtsverkehrs. Die ganze Lehrmethode taue nichts mehr. Ihr Ansehen bei den Praktikern hätten die Rechtslehrer verloren, wissenschaftlich seien sie belanglos. Die Qualifikationen der Professoren seien wertlos, über eine praktisch-juristische Vorbildung verfügten sie in der Regel nicht,³⁵ das Doktor- und ebenso das Habilitationsexamen bedeuteten nichts, die Aufnahme als Privatdozent erfolge willkürlich anstatt nach der Befähigung zum Lehramt und zur Professur ver helfe eine nicht zu große³⁶ und nicht zu kleine Zuhörerzahl.³⁷ Die Zuhörer jedoch erlebten die Vorlesungen als unattraktiv, eine Anhäufung antiquierten und unpraktischen Stoffs, unergiebig und selten à jour.³⁸ Wohl um speziell die Strafrechtslehrer, zu denen sein Kontrahent gehörte, zu treffen, stellte Hagen die Behauptung auf, bei der Diskussion des Entwurfs zum preußischen Strafgesetzbuch³⁹ hätten Praktiker die wertvollsten Beiträge geliefert, während sich ein Professor der Jurisprudenz mit seinen Ausführungen in der Kölnischen Zeitung blamiert habe.⁴⁰ Diese Invektive erklärte Hagen abschließend als Polemik à la Hälschner, nur eben gegen die Rechtslehrer gewendet, doch wollte er damit die ausgesprochenen Vorwürfe schwerlich zurücknehmen oder abschwächen. Er zügelte nämlich auch im Folgenden seine Angriffslust nicht. An der juristischen Fakultät⁴¹ erschien ihm alles kritikwürdig, und Hälschner verdiente in allem nur Widerspruch. An der juristischen Fakultät finde anders als an der theologischen, medizinischen und philologischen Fakultät keine zur praktischen Berufsausübung befähigende Ausbildung statt, sondern es

werde „ein in einer toten Sprache begrabenes zu 7/8 antiquiertes Recht“ doziert, um die angehenden Juristen „erst zum Rechtsstudium vorzubereiten“. Daher hätten die Professoren auch kein Recht, ihre Beteiligung an der ersten Prüfung zu fordern. Diese müsse den praktischen Juristen vorbehalten bleiben. Gemischte Prüfungskommissionen seien – in Anbetracht des Standeszwists – zum Scheitern verurteilt.⁴² Hälschners Forderung, die Zwangscollégia abzuschaffen, wies Hagen ebenfalls zurück: Hälschner setze die Studierenden ja einem noch größeren Zwang aus, weil er sie viel mehr – darunter so „luftige“ Dinge wie Naturrecht, Staatsrecht und Völkerrecht, am Ende gar noch Diplomatie – lernen lassen und sie darin examinieren wolle.⁴³ Schließlich kritisierte Hagen noch ausgiebig, dass die Professoren nicht nur in der Lehre, sondern auch in der Forschung die Schwerpunkte falsch setzten. Auch in der Forschung dominiere das römische Recht und verhindere, dass sich eine Wissenschaft des einheimischen, also preußischen und rheinischen, Rechts sowie des modernen Wirtschaftsrechts entfalten könne.⁴⁴

II. Emil Steffenhagen

Erstaunlicherweise fand der Streit zwischen den beiden Bonnern Hälschner und Hagen ein Echo im zwar ebenfalls preußischen, aber gut 1.000 Kilometer entfernten Königsberg. Dort griff unmittelbar nach Erscheinen der beiden vorgestellten Broschüren Emil Steffenhagen zur Feder, schrieb und ließ drucken, um die Ausgangsfrage, die nach den Berufschancen junger Juristen, zu klären.⁴⁵ Steffenhagen war zu diesem Zeitpunkt 21 Jahre alt und Student der Rechte.⁴⁶ Seine Wortmeldung in dieser Angelegenheit war nicht die einzige Probe seines früh entwickelten Selbstbewusstseins. Im gleichen Jahr 1859 scheute er sich nicht, einige Mitteilungen über in der Königsberger Universitätsbibliothek aufbewahrte juristische Handschriften

³⁴ Hagen, (Fn. 31), S. 10.

³⁵ Tatsächlich waren die Qualifikationswege der akademischen und der praktischen Juristen seinerzeit grundsätzlich getrennt (mit einer Ausnahme, s. Fn. 42).

³⁶ Hier sollte der Leser vermutlich gedanklich ergänzen „die Fakultätsmitglieder neidisch werden lassende“.

³⁷ Hagen, (Fn. 31), S. 11.

³⁸ Hagen, (Fn. 31), S. 12.

³⁹ Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten vom 14. Juli 1851. Ein erster vollständiger Entwurf wurde 1830 publiziert, die Diskussion fand hauptsächlich in den 1840er Jahren statt.

⁴⁰ Hagen, (Fn. 31), S. 12.

⁴¹ Hagen sagt nicht ausdrücklich „die Bonner juristische Fakultät“. Es ist aber wahrscheinlich, dass er bei seiner wütenden Kritik vor allem diese vor Augen hatte, gab es juristische Fakultäten seinerzeit doch nur in geringer Zahl. Bei der von Hagen, (Fn. 31), S. 11 getadelten kürzlichen Ablehnung eines Privatdozenten durch „die Fakultät“ könnte es sich um die Causa Friedrich Beckhaus (nachzulesen in *Mathias Schmoeckels* Beitrag zur im Jubiläumsjahr 2018 erschienenen Geschichte der Universität Bonn [Bd. 3., S. 252 f.]) gehandelt haben.

⁴² Hagen, (Fn. 31), S. 20 f. Ergänzend bemerkte Hagen, die Professoren könnten ihre Studenten ja durch die Promotion zum Auskultator qualifizieren. Sie bräuchten bloß die hohen Kosten des Dokorexamens zu beseitigen, damit das ein für jeden gangbarer Weg werde.

⁴³ Hagen, (Fn. 31), S. 14 f.

⁴⁴ Hagen, (Fn. 31), S. 22 ff. Schon zuvor, S. 18, hatte Hagen den Universitäten vorgeworfen, dass sie im 13. Jahrhundert das römische Recht als das angeblich überlegene durchgesetzt hätten und auch jetzt noch an jener irrigen Überzeugung festhielten.

⁴⁵ *Emil Steffenhagen*, Welches sind die Aussichten auf Anstellung im Preußischen Justizdienste? Ein Beitrag zur Entscheidung dieser Frage, Königsberg 1859.

⁴⁶ Diesen Status verhehlte er nicht, s. das Titelblatt seiner Broschüre.

unter dem Titel „Beiträge zu von Savignys Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter“ erscheinen zu lassen!⁴⁷ Steffenhagens Anspruch war nicht klein: Er wollte, laut Untertitel seiner Broschüre, die strittige Frage entscheiden. Aber seine Arbeit hatte tatsächlich Qualität. Vorab bewies Steffenhagen Höflichkeit, indem er die vorangegangenen Autoren als Herr Prof. Hälschner und Herr Advokat-Anwalt Hagen einführte. Sodann zeigte er sich als sehr sorgfältiger Leser. Ihm war nicht entgangen, dass Hagen Hälschners Argumentation ungenau und unvollständig wiedergab und dies es ihm erst ermöglichte, Hälschner Ungereimtheiten vorzuhalten. Dies betraf die Frage, wie viele Assessoren im Jahresdurchschnitt Anstellung im Justizdienst finden könnten. Steffenhagen kam insoweit zu dem gleichen Ergebnis wie Hälschner: 180 statt der vom Justizministerium errechneten 151.⁴⁸ Gegen Hälschners Berechnung der damit verträglichen Studierendenzahl erhob Steffenhagen dagegen nachvollziehbare Einwände. Er vereinfachte und präziserte die Berechnungsmethode, soweit das vorliegende Zahlenmaterial es erlaubte, und gelangte zu einer um ein Viertel niedrigeren Zahl als Hälschner. Folglich dürfe die Zahl der Studienanfänger keinesfalls steigen, sondern müsse sogar noch sinken, wenn der bestehende Überhang an Assessoren jemals abgebaut werden solle.⁴⁹ Steffenhagen hatte offenbar nicht Unrecht, denn einige Jahre später warnte das Justizministerium noch einmal vor dem juristischen Studium, weil trotz gesunkener Studierendenzahlen die Zahl der auf eine Anstellung wartenden Assessoren weiter gestiegen sei.⁵⁰ Weiter mischte sich Steffenhagen in die Kontroverse zwischen Hälschner und Hagen nicht ein, wenn man davon absieht, dass er missbilligend „die ganze Schrift“ Hagens „durch Oberflächlichkeit und durch einen bis zur Ungebühr gehässigen und gereizten Ton“ charakterisiert sah.⁵¹

D. Hälschners Tat: Die Gründung des Bonner Juristischen Seminars

An zwei Stellen seiner Schrift forderte Hälschner die Einrichtung eines Juristischen Seminars. Zunächst tat er dies indirekt, indem er auf die Erfolge hinwies, die Theologen,

Philologen und Historiker mit ihren Seminaren erzielten.⁵² Es sei offenbar, dass die Tätigkeit im Seminar – gemeint ist die selbständige Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen unter Anleitung durch den Lehrer – mehr als die beste Vorlesung geeignet sei, Interesse und Verständnis der Studierenden, die schließlich der Schule entwachsen seien, zu fördern. Etwas direkter, aber immer noch dezent, trug er seine Forderung vor, indem er anregte, der Staat könne, wenn er „etwas Weiteres“ – gemeint war: über die Gewährung von Lehr- und Lernfreiheit hinaus – tun wolle, den juristischen Fakultäten die „geringfügigen Geldmittel“ zur Verfügung stellen, die ein Seminar erfordere.⁵³ In Bonn dauerte es daraufhin nicht mehr lange, bis wirklich ein Juristisches Seminar entstand. Hälschner, der lebenslang in Bonn wirkte,⁵⁴ war die treibende Kraft.⁵⁵ An seiner Seite hatte er dabei den Professor für Nationalökonomie Erwin Nasse⁵⁶ sowie Heinrich Achenbach, damals außerordentlicher Professor an der juristischen Fakultät.⁵⁷ Die wohl erste Nachricht von der neuen Einrichtung gab ein Artikel in der „Bonner Zeitung“ vom 11. Februar 1862,⁵⁸ inhaltlich und stilistisch so ausgefeilt, dass sich die Vermutung aufdrängt, Hälschner selbst habe ihn geschrieben. Nach längeren Ausführungen zum Zustand und zur Bedeutung des juristischen und staatswissenschaftlichen Studiums wurde mitgeteilt, dass es in Bonn ab dem Sommersemester versuchsweise ein „germanistisch-staatswissenschaftliches Seminar“ geben werde, mit Billigung und Mittelbewilligung durch das Ministerium, das damit einem Antrag der genannten Lehrenden folgte. Den Studierenden stehe die Beteiligung⁵⁹ vollkommen frei. Die Überzeugung, dass die angebotenen Seminarübungen für sie und für die Rechtslehre insgesamt nützlich seien, solle die Studierenden zur Teilnahme veranlassen. Angeboten werde jedenfalls eine geordnete Abfolge von Übungen,

⁴⁷ Natürlich beeilte er sich, im Vorwort zu versichern, seine Absicht sei nicht, „jenem Meisterwerke etwas zuzusetzen“, sondern lediglich, über den Königsberger Bibliotheksbestand zu informieren. Der gewählte Titel widerlegte dies allerdings zur Genüge. 1861 erschien eine zweite Auflage. – Steffenhagens weiterer Lebensweg: 1865 Habilitation an der Königsberger juristischen Fakultät, ab 1867 Hinwendung zum Bibliothekarberuf. 1875 wurde er erster hauptamtlicher Leiter (Oberbibliothekar) der Universitätsbibliothek in Kiel. Vgl. Meyers Großes Konversations-Lexikon, 6. Aufl., Bd. 18 (1905), S. 884 f.

⁴⁸ Steffenhagen, (Fn. 45), S. 4-11.

⁴⁹ Steffenhagen, (Fn. 45), S. 11-15.

⁵⁰ Justiz-Ministerial-Blatt 1863 S. 210. Das Justizministerium beharrte hier allerdings darauf, dass pro Jahr nicht mehr als 150 Stellen neu zu besetzen seien.

⁵¹ Steffenhagen, (Fn. 45), S. 4.

⁵² Hälschner, (Fn. 5), S. 27 f.

⁵³ Hälschner, (Fn. 5), S. 35 f. – Mit seiner behutsamen Forderung nahm Hälschner nicht nur auf die Sparsamkeit des preußischen Staates Rücksicht, er wollte auch der Gefahr begegnen, dass mit den Geldern zugleich Vorschriften kämen, welche die freie Entwicklung der neuartigen Lehrtätigkeit beeinträchtigen würden (S. 36).

⁵⁴ Vgl. seinen von *Dietrich Oehler* verfassten Eintrag in der Neuen Deutschen Biographie, hrsg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 7 (Berlin 1966) S. 433 f.

⁵⁵ Vgl. *Adolf Zycha*, Das Allgemeine Juristische Seminar, in: Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn am Rhein, Bd. 2 (Bonn 1933) S. 47 f.

⁵⁶ Erwin Nasse initiierte 1880 auch das Staatswissenschaftliche Seminar, vgl. *Arthur Spiethoff*, Das Institut für Gesellschafts- und Wirtschaftswissenschaften, in: Geschichte der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn am Rhein, Bd. 2 (Bonn 1933) S. 291.

⁵⁷ Heinrich (von) Achenbach war später zeitweise preußischer Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

⁵⁸ Bequemer Zugang: <https://zeitpunkt.nrw/ulbbn/date/da/4789403?d=1862-02-11>.

⁵⁹ Diese war der äußeren Form nach eine – beitragspflichtige – Mitgliedschaft. Daher heißt es in der Zeitungsmeldung, Eintritt und Austritt seien jederzeit möglich.

die (vorderhand deutsches) Privatrecht, Handels- und Wechselrecht, Staatsrecht und Politik, Völkerrecht, Strafrecht, Prozessrecht, Verwaltungsrecht, Volkswirtschaft und Finanzwissenschaft umfasse.

Tatsächlich firmierte die neue Einrichtung dann in den ersten zehn Jahren ihres Bestehens als „Germanistisch (bzw. bald: Juristisch)-staatswissenschaftlicher Verein“.⁶⁰ Umgehend begann der Aufbau einer Handbibliothek für die Studierenden, angefangen mit Gesetzestexten und Vorlesungsgrundrissen⁶¹, aber bald auch weit darüber hinausgehend.⁶² Seit dem Wintersemester 1872/73 handelte es sich dann auch dem Namen nach um ein Juristisches Seminar.⁶³ Hälschner behielt die Leitung der Bibliothek bis 1886.⁶⁴ Während des zu Ende gehenden Jahrzehnts hat Rainer Zaczyk dem Juristischen Seminar als Geschäftsführender Direktor gedient und sich verdient gemacht. Hier schließt sich also ein weiteres Mal ein Kreis.

F. Schluss

Wenn zwei sich streiten, tun sie das bekanntlich oft zur Freude eines Dritten, und sei es nur, dass sie diesem ein unterhaltsames Schauspiel liefern. Diesen Erfolg kann die Kontroverse zwischen Hälschner und Hagen bis heute für sich in Anspruch nehmen. Wortgewandtheit bzw. Wortgewalt der Kontrahenten vermögen die Aufmerksamkeit immer noch zu fesseln. Hälschners Schrift verdanken wir jedoch viel mehr. Nicht nur, dass sie erfolgreich unser Juristisches Seminar propagierte, das mit seiner Bibliothek⁶⁵ auch heute noch essentiell für das Studium und die Erforschung des Rechts an unserem Fachbereich ist. In überzeugender und beeindruckender Weise hat Hälschner dargelegt, dass und warum das Studium, zumal das der Rechte, unbedingt auf Freiheit, Freiheit des Lernens wie des Lehrens, angewiesen ist. Bestrebungen, das Studium zu verschulen und zu einer spärlichen Berufsqualifizierung zu verkürzen, kann man mit Hälschners Argumenten, die im Grunde zeitlos sind, bestens gewappnet entgegentreten.

⁶⁰ Vgl. dazu Zycha, (Fn. 55), S. 47 f.

⁶¹ Trotz Kriegszerstörung bis heute erhalten: Nicht weniger als 7 Exemplare von *Wilhelm Theodor Kraut*, Grundriss zu Vorlesungen über das deutsche Privatrecht, 4. Aufl. 1856 bzw. 5. Aufl. 1872.

⁶² Im Einzelnen Kesper, Zur Geschichte der Bibliothek des Juristischen Seminars, BRJ-Sonderausgabe 1/2010 S. 23 ff.

⁶³ Vgl. Verzeichniß der Vorlesungen, welche auf der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn im Winterhalbjahr 1872-73 vom 15. October ab gehalten werden, S. 4 (online zugänglich: <http://digitale-sammlungen.ulb.uni-bonn.de/periodical/pageview/924379>).

⁶⁴ Vgl. Zycha, (Fn. 55), S. 49.

⁶⁵ Die Übungen wurden seit der Wende vom 19. zum 20. Jhd. zunehmend, schließlich ganz außerhalb des Juristischen Seminars angeboten, wie die Vorlesungsverzeichnisse der Zeit zeigen.